



Stellungnahme zum Grünbuch „Überprüfung des Verbraucher-Acquis“

Verbraucherpolitik hat sich in den letzten Jahren zu einem zentralen Handlungsfeld der Europäischen Union entwickelt. Die unterzeichnenden Verbände sehen die Bemühungen der Europäischen Kommission, Inkonsistenzen in den bestehenden Verbraucherschutzrichtlinien zu beseitigen, grundsätzlich positiv: Wir brauchen den informierten Konsumenten, der den europäischen Markt nach klaren Regeln nutzen kann. Dann erhalten die europäischen Unternehmen auch von ihren Kunden die Impulse, die zur Entwicklung erfolgreicher Produkte beitragen.

Ziel einer effizienten europäischen Verbraucherpolitik muss es daher sein, die Interessen von Verbrauchern und Unternehmen in einen sinnvollen Ausgleich zu bringen, d. h. einerseits müssen und sollen Verbraucher auf einen bestimmten europaweiten Schutz vertrauen dürfen, andererseits darf dieser Schutz nicht zu einer untragbaren Bürde für Unternehmen werden, die es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen erschwert, dem europäischen Wettbewerb standzuhalten.

Ein europäischer Regelungsrahmen ist dann erstrebenswert, wenn das Eigeninteresse der Wirtschaft an Verbraucherpolitik nicht wegreguliert wird. Dies ist der Fall, wenn durch zu strenge und einseitige Schutznormen jeder Spielraum für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zum Kunden beseitigt wird. Der Normalfall ist jedoch der nachhaltig denkende Unternehmer, der an langfristiger Kundenbindung interessiert ist und Verbraucherschutz als originäres unternehmerisches Interesse begreift. Daran müssen auch die Überlegungen für europäische Verbraucherschutzregeln ausgerichtet sein.

Diese Leitschnur für Verbraucherpolitik scheint im Fall des vorgelegten Grünbuchs nicht durchgängig beachtet worden zu sein. Das Grünbuch enthält aus der Sicht der unterzeichnenden Verbände zwar zum Teil beachtenswerte Ansätze. So wird völlig zu Recht die Frage aufgeworfen, ob sich EU-Recht nicht einheitlicher präsentieren muss, indem Begriffe nicht für jede Richtlinie und Verordnung neu und in Nuancen anders, sondern über alle Rechtsgebiete einheitlich definiert werden sollen.

Die unterzeichnenden Verbände befürchten aber, dass Teile der aktuellen Überlegungen des Grünbuchs einseitig zu Lasten der Unternehmen gehen. Die Folgen wären mehr Bürokratie, damit höhere Kosten für das Unternehmen und folglich steigende Preise für den Verbraucher. Auch würde die Rechtssicherheit für Unternehmen schwinden. Dies alles sind Effekte, die kaum im Sinne einer wohlverstandenen Verbraucherpolitik liegen dürften, zumal die Notwendigkeit dieser starken Eingriffe von der Kommission nicht nachgewiesen wird. Ob Bedarf für das gesamte Projekt besteht, ist nicht geprüft und auch nicht dargelegt worden. Die Notwendigkeit von Änderungen müsste daher vor der Analyse der Konsultation eingehend geprüft und mit Tatsachen belegt werden.

Die negativen Effekte stehen zudem den erklärten Politikzielen der Europäischen Union und der Bundesregierung, insbesondere dem Bürokratieabbau, entgegen.

Wir sind der Meinung, dass die im Namen des Verbraucherschutzes geregelte Materie bereits die Grenze des Erträglichen erreicht hat und nicht noch ausgeweitet werden darf. Die Fragestellungen deuten aber in vielen Punkten darauf hin, dass das Vorhaben zu einer weiteren Verschärfung des Verbraucherschutzes zu Lasten der Unternehmen führt, die wie bei vielen parallelen Vorhaben dieser Art für einen zusammenwachsenden Markt hinderlich sind. Insbesondere die Vorschläge zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, der Direkthaftung des Produzenten, der zeitlichen Ausdehnung der Beweislastumkehr, der Sanktionierung der Verletzung von Informationspflichten des Garantiegebers durch Einführung einer lebenslangen Garantie sowie eines umfassenden Schmerzensgeldanspruchs gehen ungerechtfertigt zu Lasten von Unternehmen und hätten erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und würde letztlich zu einer Verteuerung der Produkte führen und so auch den Verbraucher treffen, in dessen Interesse diese Regelungen an sich verabschiedet werden sollen.

Unternehmen, die nicht ohne weiteres ihre Produktkosten erhöhen können, weil sich ihre Wettbewerbsfähigkeit insbesondere aus dem günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis ergibt, wären in ihrem Bestehen gefährdet und würden sich ggf. vom Markt zurückziehen. Auch dies ginge zu Lasten des Verbrauchers, weil seine Auswahlmöglichkeit an Produkten beschränkt werden würde.

Ein zu strenger Verbraucherschutz steht damit nicht nur dem erklärten Ziel entgegen, Europa zum dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, sondern untergräbt auch das originäre Anliegen der Europäischen Kommission, den Verbraucherschutz zu verbessern.

Wir gewinnen auch den Eindruck, dass die Tatsache, dass sich der Wirtschaftsstandort EU in Konkurrenz zu anderen Standorten behaupten muss, zu wenig Beachtung findet. Dies zeigt sich besonders deutlich an dem Vorschlag zur Direkthaftung der Unternehmer. Ein solch grundlegender Systemwechsel würde nämlich der Betriebsverlagerungen in Länder außerhalb der europäischen Gemeinschaft (z. B. in die Schweiz) weiteren Vor-schub leisten.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Gesetzesfolgenabschätzung mit einer umfassenden Kosten-Nutzen-Abwägung, so wie es die Kommission als Voraussetzung für den Erlass neuer Vorschriften angekündigt hat, für dringend erforderlich. Nur wo Bedarf besteht, soll Gesetzgebung einsetzen.

Ferner gewinnen wir den Eindruck, dass die Diskussion nicht ergebnisoffen geführt wird. Eine Reihe von Fragen nimmt auf Untersuchungen Bezug, deren Ergebnis noch nicht vorliegt. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass manche Ergebnisse antizipiert werden oder dass Ergebnisse von Untersuchungen keine Rolle für die Überarbeitung des Verbraucher-Acquis spielen sollen. Des Weiteren sind einige im Grünbuch aufgeworfene Fragen nicht neutral formuliert. In etlichen Fällen lässt sich allein anhand der Fragestellung das gewünschte Ergebnis der Verfasser erkennen. Nahe liegende Optionen werden nicht abgefragt, sodass eine Meinungsbildung in diese Richtung verhindert wird.

Mit Sorge nehmen wir auch zur Kenntnis, dass im Rahmen des Grünbuchs vollkommen neue Regelungsbereiche der bisherigen EU-Gesetzgebung wie Verzug, Schadenersatz, Gefahrübernahme etc. diskutiert und gleichzeitig über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verbrauchsgüterrichtlinie nachgedacht wird. Insgesamt gewinnen

wir den Eindruck, dass der Kommission offenbar die Schaffung eines europäischen Verbrauchervertragsgesetzbuchs vorschwebt, das die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs obsolet machen würde. Hierfür sehen wir keine Notwendigkeit, sondern einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und einen Eingriff in die Souveränität der Mitgliedsstaaten.

Dieser Eingriff wirkt um so schwerer, als die im Grünbuch unterbreiteten Vorschläge sich de facto nicht nur auf das Verbrauchervertragsrecht beschränken, sondern im Zuge der Umsetzung in nationales Recht zwangsläufig Rückwirkung auch auf den B2B-Bereich haben würden. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Verbrauchsgüterrichtlinie, die in Deutschland zu der großen Schuldrechtsreform geführt hat. Bei Umsetzung der im Grünbuch vorgeschlagenen Regelungen wird das die nationalen Gesetzgeber in gleicher Weise vor die Alternative stellen, entweder das nationale Recht mit allen damit verbundenen Problemen in ein Verbraucher- und ein Unternehmervertragsrecht aufzuspalten oder eben die Regeln zu vereinheitlichen mit der Folge, dass dann die an sich als Verbraucherschützend gedachten Vorschriften auch im rein unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Anwendung gelangen.

Schließlich vermissen wir, dass an keiner Stelle des Grünbuchs erwähnt wird, dass es thematische Überschneidungen mit anderen EU-Vorhaben gibt, die zum Teil schon sehr weit fortgeschritten sind. Bei Realisierung dieser anderen Vorhaben wäre der Inhalt der Fragen im Grünbuch zum Teil obsolet bzw. die Fragen im Grünbuch können mit Blick auf die anderen Vorhaben nicht beantwortet werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere zwei EU-Vorhaben. Rom I befasst sich mit der Frage des anwendbaren Rechts für Verbraucherverträge. Aber auch die Ergebnisse des sich derzeit in Erarbeitung befindenden sogenannten Gemeinsamen Referenzrahmen (Common Frame of Reference = CFR) zur Harmonisierung des Europäischen Schuldvertragsrechts können grundsätzlich bei der folgenden Stellungnahme nicht unberücksichtigt bleiben. Das Grünbuch geht letztlich aus den Arbeiten der EU-Kommission an dem CFR hervor und es ist eng mit ihnen verbunden. Diese enge Verbindung ist u. a. daran zu erkennen, dass die Kommission unter 4.2. die Option II. (kombinierter Ansatz) erwägt, der die Revision bestimmter Verbraucherschutzrichtlinien mit der Erstellung eines so genannten horizontalen Instruments kombinieren will. Dieses horizontale Instrument wäre dazu gedacht, bestimmte Grundbegriffe und gemeinsame Rechtsfiguren verschiedener Verbraucherschutzrichtlinien zusammenzufassen, zu definieren und zu regeln. Diese Struktur ist auch für den CFR angedacht, der ggf. nicht nur den B2C-, sondern auch den B2B- und den C2C-Bereich umfassen soll. Hieraus ergibt sich sowohl eine strukturelle als auch eine inhaltliche Überschneidung der beiden Projekte.

Zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung und werden in diesem Zusammenhang auf die bereits angesprochenen Aspekte noch näher zu sprechen kommen:

zu Frage A1

Bis auf den Bundesverband-Direktvertrieb, der den gemischten Ansatz der Option 2 vorzieht, befürwortet die übrigen unterzeichnenden Verbände Option 1, wonach Verbraucherschutzgesetzgebung im Sinne einer punktuellen Verbesserung vertikal durch Korrekturen an den einzelnen Richtlinien erfolgen sollte, und zwar zu einheitlichen Definitionen zu den Verbraucher- und Unternehmerbegriffen sowie zur gestrafften Festlegung des Widerrufsrechts.

zu Frage A2

Bei der Fragestellung fällt auf, dass die EU auch ohne diese Grundsatzfrage zuvor abgeklärt zu haben schon längst in Richtung von Option 1 arbeitet. Anderenfalls wäre z. B. die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht denkbar. Dennoch tendieren wir zu Option 3, wonach lediglich im Bereich des Distanzhandels bzw. elektronischen Handels sowohl das für Inländer geltende nationale Recht als auch grenzüberschreitende Fälle einheitlich geregelt sein sollten. Zwar könnten wir uns in wenigen Einzelfällen auf eine Harmonisierung des nationalen Rechts in anderen Fällen vorstellen, dies aber als generellen Ansatz zu formulieren halten wir für überzogen. U. E. hätte im Rahmen einer 4. Option diese Möglichkeit ebenfalls zur Diskussion gestellt werden müssen.

zu Frage A3

Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass der Grundsatz der Mindestharmonisierung, der den zur Überprüfung anstehenden Verbraucherschutzrichtlinien zugrunde liegt, in vielen Bereichen der Zielsetzung eines einheitlichen Binnenmarktes zuwiderläuft. Wie die Kommission richtigerweise ausführt, hat dieser Grundsatz durch eine zusätzliche Zersplitterung der nationalen Rechte vielmehr zur Verunsicherung von Verbrauchern und Unternehmen geführt.

Allerdings können wir uns für die Option 1 (Vollharmonisierung) nur unter engen Voraussetzungen aussprechen. Eine solche „gezielte“ Vollharmonisierung bedeutet die Identifizierung bestimmter Regelungsbereiche, die mit dem Ziel einer vollständigen Harmonisierung überarbeitet werden wie z. B. der Bereich der Widerrufsfrist.

Im Ergebnis würde ein solcher vorsichtigerer Ansatz Verbraucher und Wirtschaft im Verhältnis zum Status quo erheblich besser stellen. Gleichzeitig sehen wir mit dem von uns vorgeschlagenen Ansatz unsere Befürchtungen erheblich besser berücksichtigt, dass mit einer uneingeschränkten Vollharmonisierung die am weitestgehenden Verbraucherschutznormen Gemeinschaftsrecht werden.

Ein solcher Grad der Vollharmonisierung würde u. E. nicht berücksichtigen, dass die jeweiligen nationalen Verbraucherschutzvorschriften stets im Kontext des jeweiligen nationalen Rechts, mit dem sie eng vernetzt und in dem sie organisch gewachsen sind, gesehen werden müssen. Sie auf andere nationale Rechte im Rahmen einer Vollharmonisierung „aufzupropfen“ hätte erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Unternehmen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungslage. Gerade in diesem höchst sensiblen Bereich sollte die Kommission die Lissabon Strategie im Auge behalten.

Auch bei der von uns vorgeschlagenen „gezielten“ Vollharmonisierung ist jedoch das Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung unbedingt einzusetzen.

In den Bereichen, in denen Vorschriften nicht harmonisiert werden, sollte den Verbrauchern das Wahlrecht zwischen den Rechtsordnungen nicht entzogen werden. Genau dieses wurde jedoch von der Europäischen Kommission bereits im Dezember 2005 durch den Entwurf einer Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vorgeschlagen: Durch Art. 5 des Entwurfs der Rom I-VO soll bei grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen zwingend das Recht des Landes Anwendung finden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat wenn ein Unternehmen mit seinen Absatzaktivitäten z. B. über eine Internetseite auf dieses Land ausrichtet. So würde z. B. bei der Bestellung eines in Polen lebenden Verbrauchers auf einer deutschen Internetseite zwingend polnisches Recht Anwendung finden. Die vorgeschlagene Regel würde die Kosten der Vertragsgestaltung erheblich erhöhen: Denn In-

ternetversandhäuser müssten alleine für den Vertrieb in EU-Mitgliedstaaten 27 verschiedene AGBs vorhalten. Unternehmen werden so vom Internethandel abgeschreckt. Dies reduziert den Wettbewerb, widerspricht der Idee des europäischen Binnenmarkts und schränkt das Angebot für Verbraucher ein.

Es ist verblüffend, wenn die Europäische Kommission sich einerseits gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament für die Einführung eines Ziellandprinzips einsetzt und zeitgleich ein Grünbuch zur Überprüfung des Verbraucher-Acquis“ vorlegt, in dem die Alternativen zur Vollharmonisierung “Mindestharmonisierung und gegenseitige Anerkennung“ sowie „Mindestharmonisierung und Herkunftslandprinzip“ heißen. Wir werten dies jedoch als positives Signal, dass innerhalb der Generaldirektionen der Europäischen Kommission das mit Rom I vorgeschlagene strenge Ziellandsprinzip nicht unumstritten ist.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine Vollharmonisierung im Verbrauchervertragsrecht keine Lösung des aufgeworfenen Problems bietet. Wenn die Rom I-VO mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ziellandprinzip verabschiedet wird, dann findet das gesamte Recht des Landes, in dem der Verbraucher lebt. Dazu gehören u. a. das Vertragsrecht, das AGB-Recht, das Datenschutzrecht und das Wettbewerbsrecht. Eine Vollharmonisierung der gesamten Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ist jedoch weder in Sicht noch wünschenswert.

zu Frage B1

Wir befürworten es, den Verbraucher einheitlich für sämtliche EU-Gesetzgebungsvorhaben zu definieren. Dabei halten wir die Definition von Option 1 für die richtige. Alle Versuche, den Verbraucherbegriff auszuweiten und Unternehmer in den Verbraucherbegriff einzubeziehen, wie dies in Option 2 vorgeschlagen wird, führt einerseits durch den unbestimmten Rechtsbegriff „hauptsächlich“ zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, der zu seiner Klärung vermutlich viele gerichtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen wird. Andererseits zieht die in Option 2 vorgeschlagene Definition viele Folgeprobleme bzw. Folgefragen nach sich. Beispielsweise: Würde der Verbraucherschutz zwischen Geschäftspartnern, die eigentlich auf der B2B-Ebene arbeiten, Anwendung finden? Wenn ja, hätten Großunternehmen dann überhaupt Interesse mit Zwischenhändlern bzw. Einzelhändlern zusammenzuarbeiten? Eine Produktabgabe direkt an den Verbraucher hätte dieselben rechtlichen Konsequenzen bezüglich des Verbraucherschutzes bei gleichzeitiger Einsparung von Vertriebskosten. Unterstellt, ein Unternehmen würde unter den Begriff „Verbraucher“ fallen und dieses Unternehmen macht Geschäfte mit einem Verbraucher, findet der Verbraucherschutz Anwendung? Konsequenterweise müsste diese Frage mit nein beantwortet werden, denn es handelt sich um ein C2C-Geschäft, das nicht unter den Anwendungsbereich des Verbraucherschutzes fällt. Damit wäre der Verbraucherschutz wieder lückenhaft und zum Nachteil der Verbraucher.

zu Frage B2

Wir sind der Meinung, dass der Status quo beibehalten werden sollte. Eine Ausweitung des Verbraucherschutzes auf Geschäfte zwischen Verbrauchern, wenn eine Partei beim Abschluss des Vertrages durch eine vermittelnde Person vertreten ist, würde den Vermittler einseitig und ungerechtfertigt belasten. Beispielsweise müsste sich der Vermittler bei der Partei, die das Produkt verkaufen möchte, über das Produkt informieren, um seiner Informationspflicht gegenüber dem potentiellen Käufer nachzukommen. Diese Aufgabe, die aus der Ausweitung des Verbraucherschutzes resultieren würde, wäre einerseits von dem Vermittler kaum zu bewerkstelligen. Denn oft kann der Verbraucher kaum

zutreffende Angaben zu dem Produkt machen, die letztendlich im Sinne des Verbraucherschutzes relevant sein würden. Welcher Verbraucher kennt beispielsweise die technischen Geräte seines Haushaltes oder sein Auto so gut, dass er umfassend zutreffende Informationen weitergeben kann? Andererseits würde diese Folge viele rechtliche Fragen nach sich ziehen. Beispielsweise: Haftet der Vermittler für fehlerhafte Informationen, wenn er diese so von dem Verkäufer erhalten hat? Wenn ja, wäre dies eine ungerechtfertigte einseitige Belastung des Vermittlers, die zu den derzeit bestehenden Belastungen der Unternehmen hinzukommen würde. Selbst kleine und mittlere Unternehmen sind in der Zwischenzeit völlig überfordert mit der Beachtung der vielfältigen rechtlichen Vorhaben im Interesse des Verbrauchers.

zu Frage C

Wir schwanken zwischen Option 2 und 3:

Für Option 2 spricht das ansonsten bestehende Risiko, dass auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlagen eine Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs besteht, über den Wortlaut von Richtlinien und Verordnung hinaus, nationales Recht faktisch an den nationalen Parlamenten vorbei zu schaffen. Zwar kann gerade das deutsche Recht auf eine lange und durchaus erfolgreiche Erfahrung mit vergleichbaren Generalklauseln zurückblicken. Im deutschen Recht ist der Grundsatz von Treue und Glauben in § 242 BGB niedergelegt. Allerdings erfolgt die Auslegung der Gerichte im Rahmen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen von Unternehmen und deren Vertragspartnern. Wir befürchten durch eine Generalklausel mit verbraucherschützender Zielrichtung, dass diese Ausgewogenheit und allgemein als gerecht empfundene Bewertung einseitig im Sinne der Berücksichtigung von Verbraucherinteressen verschoben wird. Verbraucher und Unternehmen stehen sich nicht als Feinde im Wirtschaftsbereich gegenüber. Dies sollte auch nicht durch Verschiebung des Gleichgewichts in eine Richtung gefördert werden.

Man könnte allerdings argumentieren, dass diesem Grundgedanken durch Option 3 Rechnung getragen wird. Tatsächlich hätte es einen gewissen Charme, wenn einmal in einer Generalklausel die Interessen beider Seiten fixiert werden. Allerdings geschähe dies um den Preis, dass sich die Letztzuständigkeit für eine solche Auslegung an den Europäischen Gerichtshof verschieben würde.

Gerade der Europäische Gerichtshof hat in der jüngeren Vergangenheit die deutschen Unternehmen in große Verunsicherung geführt, weil nicht einmal förmlich vom deutschen Parlament beschlossene Gesetze als verlässliche Grundlagen für Unternehmen anerkannt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob durch Option 3 der Einfluss des EuGH noch gefördert werden soll. Nicht nur Verbraucher benötigen verlässliche Grundlagen, dies gilt auch für Unternehmen.

zu Frage D1

Die Einbeziehung individuell ausgehandelter Vertragsklauseln war in identischer Form schon einmal Gegenstand eines Richtlinienvorschlags (Vorschlag für eine Richtlinie über Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, KOM (90) 322) und wurde schon damals aus guten Gründen nicht angenommen. Die gerade auch von deutscher Seite mit Erfolg vorgebrachten Einwände waren grundsätzlicher Natur und haben nach wie vor ihre Gültigkeit: Eine strukturell bedingte Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers besteht nur dort, wo er keinen Einfluss auf den Inhalt des Vertrages nehmen kann und deshalb Gefahr läuft, benachteiligt zu werden. Hiernach richtete sich die bisherige durchaus bewährte Praxis, nur standardisierte Vertragsklauseln einer generellen Missbrauchskontrolle zu unterziehen, wobei jedoch auch individuell ausgehandelte Vertragsteile bei Vorlie-

gen definierter Situationen immer noch der Prüfung der Sittenwidrigkeit unterliegen. Dies ist eindeutig vorzugswürdig gegenüber einem Regelungssystem, welches selbst einem freien und absichtsvollen Aushandeln zwingende Rechtsnormen in den Weg stellt und damit nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Verbraucher die Vertragsfreiheit zu großen Teilen abschafft. Man sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass jede Einschränkung der Vertragsfreiheit zwangsläufig zu einer Verarmung des Angebots führen muss. Letztlich ist der Preis immer ein Ergebnis des Angebots einschließlich der Risikosphären. Wir sprechen uns deshalb mit Entschiedenheit gegen Option 1 für die Beibehaltung des Status quo aus.

zu Frage D2

Wir sprechen uns für Option 3 aus, die im Wesentlichen der deutschen Rechtslage entspricht. Unserer Ansicht nach entfallen dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten und die Rechtssicherheit wird gefördert.

Für besonders bedenklich halten wir einen Gedankengang, der sich aus dem letzten Absatz der Erläuterungen unter 4.5 ergibt und der im dann im Folgenden nicht einmal abgefragt wird. Offenbar besteht die Vorstellung, dass ein Ausschuss ohne parlamentarisches Regulativ jährlich Klauseln ergänzen kann, die als unfair und damit verboten gelten sollen. Die lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab.

zu Frage D3

Auch die Idee einer Ausdehnung der Missbräuchlichkeitsprüfung auf die Angemessenheit des Preises ist nicht neu und wurde schon einmal erfolglos dargeboten (Vorschlag für eine Richtlinie über Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, KOM (90) 322). Der Vorschlag erinnert an die Denkweise von Staatshandelsländern. Er ist jedenfalls nicht vereinbar mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung, in der die Vertragspartner die Hauptleistungen, um deretwillen der Vertrag geschlossen wird, autonom festlegen. Die Annahme, ein mündiger Bürger könne in einer normalen Situation den Inhalt der Hauptleistung nicht selbst aushandeln, widerspricht zutiefst dem unserer Gesellschaftsordnung zugrunde liegenden Menschenbild. Eine wie auch immer geartete staatliche Preiskontrolle sämtlicher Verbrauchergeschäfte lehnen wir deshalb strikt ab. Dies zumal in den nationalen Rechtsordnungen durchgängig Instrumentarien zum Schutz vor sittenwidrigen Geschäften und Wucherpreisen vorhanden sind, die als Korrektiv in Fällen der Ausnutzung einer Not- oder Zwangslage (so etwa im genannten Beispiel unter Ziffer 4.5) eingreifen. Wir plädieren daher eindeutig für Option 2.

zu Frage E

Die verschiedenen im Fragebogen angegebenen Optionen passen nicht zueinander und können deshalb kaum sinnvoll beantwortet werden. Wir sind nicht der Meinung, dass das Widerrufsrecht für jede Form der Verletzung von Informationspflichten eingeführt bzw. erweitert werden sollte. Warum sollte beispielsweise dem Verbraucher ein Widerrufsrecht eingeräumt werden, nur weil irgendeine Randinformation aus dem verwirrenden Anforderungsspektrum der gesetzlichen Vorgaben nicht korrekt erteilt worden ist (bspw. die Umsatzsteueridentnummer). Gerade hierbei sollte auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Art und Schwere der Pflichtverletzung und der Rechtsfolge geachtet werden.

Gerade im Zusammenhang mit den Informationspflichten sollte eine neue Frage aufgenommen werden, nämlich ob die Auffassung besteht, dass die zu den unterschiedlichen Themenbereichen bestehenden Informationspflichten noch in einem angemessenen Verhältnis zum Informationsbedarf des Verbrauchers stehen. Nach unserer Bewertung wird

der Verbraucher heutzutage derart mit Informationen überfrachtet, dass dies im Ergebnis schon zu einer Desinformation führt. In der Praxis wird sich kaum ein Verbraucher antun, alles zu lesen, worüber er sich nach Meinung der Kommission informieren sollte. Jeder der z. B. selbst etwas im Internet bestellt, weiß, dass man der Informationsflut letztlich durch schlichtes „weiterklicken“ begegnet.

zu Frage F1

Wir sprechen uns im Sinne von Option 1 für eine einheitliche Widerrufsfrist für alle im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz stehenden Rücktrittsrechte aus. Dies könnte ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung sein. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass nicht allein die Dauer der Frist, sondern der Berechnungsmodus harmonisierungsbedürftig ist (Kalendertage statt national unterschiedlicher Werkstage).

Was den Beginn der Widerrufsfrist betrifft, müsste allerdings den deutlich unterschiedlichen Gründen für die Existenz und gesetzgeberische Berechtigung des jeweiligen Widerrufsrechts Rechnung getragen werden, nebst den dahinterstehenden unterschiedlichen Lebenssachverhalten. Was für den einen Vertragsgegenstand sachgerecht ist (bspw. eine Pauschalreise), passt nicht notwendigerweise auch für einen anderen Gegenstand (bspw. einen Timesharing-Kauf oder eine Finanzdienstleistung). Und was für die eine Marketingmethode adäquat ist, ist bei einer anderen nicht ohne weiteres gerechtfertigt. So endet bspw. beim Direktvertrieb die besondere Kaufsituation, die ein Widerrufsrecht rechtfertigt (Vorführung und Vertragsabschluss in der Wohnung des Kunden), sobald der Vertreter die Kundenwohnung verlassen hat; folgerichtig beginnt die Überlegungs- bzw. Widerrufsfrist unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung und Belehrung. Für eine weitere Benachteiligung gegenüber dem Kauf in stationären Geschäften - in Form eines weiter hinausgezögerten Beginns der Widerrufsfrist - gibt es demgegenüber keine sachliche Rechtfertigung.

Gerade zu diesem Fragenkomplex ist ein vertikales Vorgehen im Rahmen des horizontalen Ansatzes notwendig, um der Verschiedenheit der Vertriebswege und der damit verbundenen Produktvermarktung Rechnung zu tragen. Fernabsatz und so genannte Haustürgeschäfte schließen sich tatbestandlich aus und dürfen beim horizontalen Ansatz nicht gleichgeschaltet werden.

Während bei so genannten Haustürgeschäften, also dem Direktvertrieb, der Verbraucher die Ware beim Beratungsgespräch regelmäßig sieht, anfassen und sogar testen kann, fällt dies im Fernabsatz weg. Deshalb ist es bei letzterem gerechtfertigt – so auch die Gesetzesbegründung – den Beginn der Widerrufsbelehrung auf den Zeitpunkt der Lieferung zu legen. Beim Direktvertrieb über Außendienstler muss es jedoch dabei bleiben, dass die Frist mit der Aushändigung der Belehrung beginnt, was regelmäßig mit der Bestellaufgabe zeitlich zusammenfällt.

Den vorstehend beispielhaft genannten unterschiedlichen Sachlagen wird man daher nur gerecht, indem man die für den Fristbeginn derzeit bestehenden gesetzlichen Differenzierungen beibehält.

zu Frage F2

Wir tendieren zu Option 2, weil so am ehesten Rechtsklarheit erreicht werden kann. Teilweise sprechen sich die Mitgliedsunternehmen aber auch für Option 3 aus, weil Option 2 nicht immer praktikabel ist. Zugleich wäre dies sicher auch eine Maßnahme zur Rechtsvereinfachung. Nur wird dadurch auch der Rechtsunsicherheit Vorschub geleistet. Keinerlei formale Anforderungen führen auch zur Konsequenz, dass das Widerrufsrecht

durch konkludentes Verhalten möglich wäre. Es lässt sich erahnen, in wie vielen Fällen ermittelt werden müsste, ob ein bestimmtes Verbraucherverhalten als Rücktritt zu verstehen wäre.

zu Frage F3

U. E. geben die dort wiedergegebenen Optionen nur unvollständig die Problemlage wieder, sodass eine Entscheidung für eine der Optionen schwer fällt. Wir sind jedenfalls aber nicht im Sinne von Option 1 der Meinung, dass generell bei Verbraucherverträgen bei Ausübung des Widerrufsrechts dem Verbraucher keinerlei Kosten entstehen dürfen. Dies ist insbesondere bei unverhältnismäßig hohen Kosten nicht akzeptabel. Anderenfalls müssten manche Angebote zu Lasten des Verbrauchers künftig entfallen.

Angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen bei Haustürgeschäften, Fernabsatzgeschäften, Teilzeitnutzungsgeschäften bei Immobilien etc. sind wir auch nicht der Meinung, dass für jedes Widerrufsrecht resultierend aus diesen unterschiedlichsten Verträgen einheitliche Rechtsfolgen mit dem Widerruf verbunden sein müssen - auch nicht bzgl. der Kosten. Wir sind aber sehr wohl der Meinung, dass innerhalb der jeweiligen Vertragstypen über die EU-Vorgaben hinausgehende Zusatzrechte bei den Mitgliedsstaaten abgebaut werden sollten; das gilt natürlich auch für die Kosten.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sich der Fragebogen zwar intensiv mit den Kostenfolgen zu Lasten der Verbraucher für den Rücktransport der Ware auseinandersetzt. Dagegen vermissen wir die gleiche Sorgfalt bei den Problemen, die Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausübung von Rücktrittsrechten haben. Insbesondere bedarf es u. E. einer harmonisierten Regelung welchen Ausgleich der Unternehmer für – wegen des Rücktritts – nicht mehr neue Ware beanspruchen kann. Bekanntlich kann in manchen Fällen der Verbraucher den gewünschten Vorteil aus der Bestellung für sich bereits realisiert haben.

Auch ist überhaupt nicht einzusehen, dass ein Kunde ein Produkt - ohne jede Kostenfolge - im Alltagseinsatz nutzen, schlecht behandeln, und sogar schuldhaft beschädigen dürfen soll, nur weil der Kunde das Produkt im Fernabsatzwege oder im Wege eines Kaufes in der Wohnung erworben hat. Das für diese Vertriebsformen gesetzlich geschaffene Widerrufsrecht soll dem Kunden ermöglichen, seine Kaufentscheidung zu überdenken, und es soll den Kunden auf "Gleichstand" mit einem Kauf in einem stationären Geschäft bringen. Auch in einem Geschäft aber kann bzw. darf kein Kunde die Produkte ohne Kostenfolge im Alltag benutzen, abnutzen oder beschädigen. Dass dem Kunden im Widerrufsfall keinerlei (im Sinne von "niemals") Kosten entstehen dürfen, liefe auf eine entschädigungslose Enteignung des Eigentums der Unternehmen hinaus. Auch dieser Frage sollte die Kommission im Interesse einer fairen Auseinandersetzung mit den anstehenden Problemen nachgehen.

zu Frage G1

Wir sprechen uns entschieden für Option 1 aus. Jedes nationale Recht hat unterschiedliche Instrumentarien für Rechtsfolgen bei der Rückabwicklung von Verträgen und bei den Rechtsfolgen von Vertragsstörungen. Es würde zu einer unerträglichen Aufspaltung der nationalen Rechte führen, wenn für Verträge mit Verbrauchern ein eigenes Instrumentarium gefunden würde, das in den jeweiligen Ländern nicht gebräuchlich ist, auch nicht aus der Sicht der Verbraucher.

zu Frage G2

Auch an dieser Stelle sprechen wir uns mit aller Entschiedenheit für Option 1 aus. Immer wieder begegnen wir dem Versuch, die einheitlichen Rechtsordnungen der EU-Staaten in unterschiedliche Rechtsbereiche aufzuspalten. Wir lehnen ein eigenes, vollständiges Verbrauchervertragsrecht ab. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsvereinfachung befürworten wir vielmehr ein einheitliches Vertragsrecht innerhalb der nationalen Rechtsordnungen, das gleichermaßen im B2B-Bereich gilt. Lediglich an einzelnen Punkten gibt es Bedarf, für den Verbraucher abweichende Regelungen zu treffen.

Ganz besonders deutlich wird das Problem im Zusammenhang mit dem Schadenersatz. Bekanntlich prallen gerade bezüglich Art und Umfang des Schadenersatzes innerhalb der EU völlig unterschiedliche Positionen aufeinander. Das deutsche Recht orientiert sich prinzipiell an einem Schadenersatz als Konsequenz schuldhaften Verhaltens. Zwar wird dieser Grundsatz ausnahmsweise an manchen Stellen durchbrochen, der Grundsatz bleibt als solches aber erhalten. Wir lehnen es ab, dieses Prinzip durch eine Art Gefährdungshaftung für diesen Fall der Vertragsverletzung oder gar der einseitige Vertragsaufhebung durch den Verbraucher zu ersetzen.

Weiter baut das deutsche Recht hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes auf dem Prinzip eines (nachweisbaren) Schadens ergänzt um Schmerzensgeldansprüche bei einseitigen Ausnahmetatbeständen auf, die nach deutscher Rechtstradition vergleichsweise niedrig ausfallen. Wir lehnen es nachdrücklich ab, über eine Vereinheitlichung in unser Schadenersatzsystem, Schadenersatzansprüche mit Strafcharakter einzuführen, die als Aufforderung zur geradezu wirtschaftlichen Nutzung von Schadenersatzforderungen verstanden werden können. Wir sehen unverändert die Beispiele aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis als abschreckend und wirtschaftsschädlich an. Dies gilt umso mehr, wenn wir feststellen müssen, dass auf EU-Ebene zunehmend auch andere aus dem angloamerikanisch bekannte Institute aufgenommen werden, wie z. B. Sammelklagen, deren Einführung zurzeit ebenfalls auf der Agenda der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz steht.

Gerade im Bereich des Schadenersatzrechts halten wir eine Harmonisierung auf EU-Ebene für ein Risiko im Sinne eines Eingriffs in die Rechtskultur unseres Landes, die nicht über den Verbraucherschutzgedanken durch die Hintertür erfolgen kann. Solche Weichenstellungen bedürften u. E. eines wesentlich generelleren Ansatzes, der weit über den Verbraucherschutz hinausgeht.

zu Frage H1

Wir sprechen uns für Option 1 aus. In keinem Fall sollte die Definition der Verbrauchsgüter auch noch auf den Lizenzerwerb von Software und elektronischen Daten erweitert werden wie dies Option 3 vorsieht. Die Behandlung dieser Rechte, die untrennbar mit den dahinter stehenden Urheberrechten, Lizenzansprüchen und vertraglichen Besonderheiten verbunden sind, eignet sich nicht für eine Übertragung der Grundsätze des Verbrauchsgüterkaufs. Jede Regelung dieser Materie könnte nur im Rahmen einer intensiven Abstimmung mit den Fragen rund um das Softwareurheberrecht erfolgen.

zu Frage H2

Nein, eine Ausweitung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie auf Secondhand-Ware sollte nicht erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Verkauf über eine öffentliche Auktion erfolgt. Wir sehen mit großen Vorbehalten, wie nicht nur im Rahmen dieses Projektes versucht wird, den eBay-Handel, der eine große Akzeptanz auch bei den Verbraucherinnen und

Verbrauchern gefunden hat, in gewohnter Form überzureglementieren und damit letztlich seiner Attraktivität zur berauben.

zu Frage I1

Die zur Auswahl gestellten Optionen berühren die Zielrichtung, die mit den Fragen verbunden ist, nur am Rande. Zwar könnten wir uns vorstellen, dass eine einheitliche Definition sinnvoll sein kann, wann man von einer erfolgten Lieferung sprechen kann. Wir lehnen aber die Schlussfolgerungen ab, die sich aus dem Vorspann ergeben. Wie bereits zuvor mehrfach aufgeführt lehnen wir es ab, im Wege von einheitlichen Vorgaben der EU die Rechtsfolgen von Vertragsstörungen allgemeiner Art zu regeln.

Eine Definition, wann die Leistung erfolgt ist, muss je nach Ziel des Vertrages unterschiedlich beantwortet werden. So ist es für uns offensichtlich, dass es auch weiterhin möglich sein muss, bei einem Blumenladen Blumen zur Auslieferung an einen anderen Ort und an eine andere Person zu bestellen. Dies wäre aber nicht möglich, wenn der Verbraucher den Kaufgegenstand körperlich und in eigener Person in den Händen halten müsste. Dies zeigt, der Variantenreichtum der tatsächlichen Vertragsverhältnisse, die mit Verbraucherbeteiligung abgewickelt werden, steht einer einengenden vereinheitlichten Definition des Lieferbegriffs im Wege. Wir plädieren für Option 4.

Im Übrigen ist es im höchsten Maße bedenklich, allgemeine Begriffe des Schuldrechts, wie den der „Lieferung“, für Verbraucherverträge über Richtlinie zu definieren, wenn in den nationalen Rechtsordnungen andere Regeln bestehen. In diesem Fall würde die viel beschworene Vereinheitlichung auf EU-Ebene auf Kosten der Systematik der nationalen Rechtsordnungen führen, weil dann im B2B-Bereich andere Regeln als im B2C-Bereich zur Anwendung kommen müssten.

zu Frage I2

Wir sprechen uns für Option 2 aus. Auch der Gefahrübergang ist Bestandteil des allgemeinen Schuldrechts und darf im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz keiner eigenen Lösung unterworfen werden, die von den sonstigen Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts abweicht. Anderenfalls würde man faktisch ein komplettes Verbrauchervertragsrecht mit allgemeinem und besonderem Teil schaffen. Dies lehnen wir ab.

zu Frage J1

Auch die hier angesprochene Frage der Verjährungshemmung ist Bestandteil des allgemeinen Verjährungsrechts, das nicht für den B2B-Bereich und den B2C-Bereich unterschiedlich in einer Rechtsordnung geregelt sein sollte. Wir sind daher für Option 1.

zu Frage J2

Wir sind nicht für eine Lösung, die auf eine Perpetuierung von Verjährungsfristen hinausläuft. Im Extremfall könnte die Haftung ewig andauern. Wir sprechen uns deshalb für Option 1 aus.

zu Frage J3

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Sonderregelungen für gebrauchte Kaufgegenstände aus (Option 2). Bereits bei Erlass der Gebrauchsgüterkaufrichtlinie wurde intensiv darüber diskutiert, ob insoweit Sonderregelungen eingeräumt werden sollen. U. E. hat sich am damaligen Diskussionsstand nichts geändert.

zu Frage J 4

Entsprechendes gilt für die Frage, wie lange eine Beweislastumkehr für das Vorliegen von Mängeln bereits bei Lieferung gelten soll. Der damalige Kompromiss hat sich daran orientiert, innerhalb welchen Zeitraums man überzeugend von einer solchen gesetzlichen Fiktion ausgehen kann. Entscheidend für den Richtliniengeber war deshalb, dass die Wahrscheinlichkeit der Lieferung einer mangelfreien Ware mit zunehmender Verweildauer beim Verbraucher zunimmt. Damals wie heute sind wir der deshalb der Auffassung, dass eine Beweislastumkehr für ein halbes Jahr des Maximums eine plausible Lösung darstellt.

Wir können auch nicht erkennen, dass sich diese Lösung in der Praxis nicht bewährt hat. Wir widersprechen eindeutig der Absicht der Kommission auf eine Änderung, die offenbar schon unabhängig vom Ergebnis der Umfrage festzustehen scheint.

Wir haben nicht zum ersten Mal den Eindruck, dass allein durch einmalige Informationen oder Wünsche einzelner Personen oder Organisationen ein Änderungsbedarf in solch wichtigen Bereichen unterstellt wird. Wir regen an, vor einer so schwerwiegenden Änderung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu ermitteln, in wie vielen Fällen im Rahmen von Prozessen die normale Beweislast nach Ablauf von 6 Monaten eine Rolle gespielt hat. Diese Zahl müsste ins Verhältnis zur Zahl der täglich abgewickelten Kaufverträge gesetzt werden, um eine Aussage bezüglich des Bedürfnisses einer solchen Regelung treffen zu können.

zu Frage K1

Wir sprechen uns entschieden gegen eine freie Wahl der Rechtsbehelfe bei Vertragsstörungen im Verbrauchsgüterkaufrecht aus. Es ist offensichtlich, dass die verschiedenen zur Verfügung stehenden Mittel den Unternehmer unterschiedlich hart treffen. Deshalb muss ein Kompromiss zwischen den berechtigten Bedürfnissen des Verbrauches einerseits und den Interessen des Unternehmers andererseits gemacht werden, um unnötigen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden. Auch dieser Aspekt ist im Rahmen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umfassend diskutiert und im Sinne der bestehenden Regelung entschieden worden. Wir sprechen uns für den Status quo im Sinne von Option 1 aus.

zu Frage K2

Wir sind der Meinung, dass eine solche Informationspflicht gekoppelt mit einer Ausschlussfolge bei Verletzung einheitlich vorgegeben werden sollte. Wir befürworten Option 1.

zu Frage L

Der Vorschlag einer Durchgriffshaftung wurde bereits ausgiebig zuletzt vor Verabschiedung der Verbrauchsgüterkaufsrichtlinie (1999/44/EG) erörtert. Gegen ihre Einführung, die wir nach wie vor entschieden ablehnen, sprechen gleich eine ganze Reihe von Gründen, die schon damals dazu führten, dass von der Idee wieder Abstand genommen wurde und an deren Gültigkeit sich seither nichts geändert hat:

1. Dem Vorschlag liegt die unzutreffende Vorstellung zu Grunde, bei Verbrauchergeschäften sei der Kauf eines vom Hersteller beworbenen Markenproduktes die Regel, so dass das vom Hersteller in Anspruch genommene Vertrauen in die Marke dessen Gewährleistungspflicht bei etwaigen Mängeln des Produkts begründen könnte (vgl. schon die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27.11.1996, Amtsblatt Nr. C 066 vom 3.3.1997 S. 0005, Punkt 2.5). Dabei wird übersehen, dass bei einem erheblichen Teil der umgesetzten Produkte dem Verbraucher der eigentliche Hersteller zunächst unbekannt und auch gleichgültig ist. Ein Vertrauen in diesen, welches die Einschätzung des eigenen Vertragspartners (des Händlers) überlagern könnte, besteht also gar nicht.
2. Der Vorschlag setzt sich auch darüber hinweg, dass im Kaufrecht die Frage, ob der verkaufte Gegenstand vertragskonform ist oder nicht, sich nicht nur danach bemisst, ob er die Eigenschaften aufweist, die ein Käufer typischerweise erwarten kann (bspw. eine funktionsfähige Bremse bei einem Auto oder die Betriebsbereitschaft eines Fernsehers). Vielmehr kann die Mangelfreiheit eines Kaufgegenstands auch vom Ergebnis der Vertragsverhandlungen bestimmt sein. Wenn bspw. der Käufer bei einem Autohändler ein Auto mit einer Sitzheizung bestellt und ein Fahrzeug ohne dieses Zusatzteil erhält, warum sollen dann sämtliche Vorlieferanten und der Hersteller schadenersatzpflichtig sein? Vielleicht hat ja der Autohändler bei seiner Bestellung einen Fehler gemacht? Noch augenfälliger wird die Problematik dort, wo der Kaufgegenstand von Seiten des Herstellers noch gar keine konkrete Zweckbestimmung erfährt. Ein für den Bau, Bastelarbeiten, als Füllmaterial etc. geeigneter Sand kann beispielsweise in diesen Zusammenhängen mangelfrei erscheinen, wohingegen er wiederum als Aquarienboden für eine empfindliche Zierfischzucht vollkommen ungeeignet sein kann.
3. Der Vorschlag missachtet darüber hinaus, dass in der Kette zwischen Hersteller und Letztverkäufer Haftungsbeschränkungen vereinbart werden können, die im Verhältnis zwischen Letztverkäufer und Verbraucher, also beim Verbrauchsgüterkauf, nicht möglich sind. Dazu folgender Fall: Ein Hersteller von Taschenlampen bringt qualitativ minderwertige Taschenlampen für einen extrem niedrigen Preis von zwei Euro pro Stück in den Großhandel, vereinbart dafür aber eine Haftungshöchstgrenze. Ein Einzelhändler erwirbt vom Großhändler ein größeres Sortiment für drei Euro pro Stück, verkauft diese aber für 20 Euro weiter und erweckt so den Anschein, hochwertige Taschenlampen zu verkaufen. Warum soll der Hersteller allen erbosten Kunden EUR 20,00 aus der „action directe“ erstatten müssen?
4. Offen bleibt auch die Handhabung von gebrauchten Gegenständen. Nicht bedacht sind weiter Fälle, bei denen ein Mangel erst durch fehlerhafte Behandlung im Vertriebsweg ausgelöst wird. Ist bspw. die Funktionsunfähigkeit von Elektrogeräten darauf zurückzuführen, dass im Zwischenhandel die Geräte monatelang in einem feuchten Raum gelagert worden sind, dann wäre es extrem ungerecht, wenn dennoch der Hersteller in Anspruch genommen werden könnte. Um ein anderes Beispiel zu nennen: Der Käufer eines Fahrrads macht Mängel geltend, die erst durch die fehlerhafte

Endmontage des Fahrrads beim Fahrradhändler entstanden sind.

5. Alle vorgetragenen Fälle, die eine Heranziehung des Herstellers bzw. Zwischenhändlers als extrem unfair erscheinen lassen, könnten möglicherweise durch Sonderregelungen zumindest entschärft werden. Dies ginge aber nur um den Preis eines aufgeblähten Detailregelwerks, mit dem der verfehlte Ansatz - Schadenersatzansprüche außerhalb der Vertragskette - korrigiert werden müsste. Im Übrigen müssten natürlich noch Regeln für Regeressansprüche des in Anspruch genommenen Herstellers bzw. Zwischenhändlers geschaffen werden. Selbst wenn dies gelingen würde, käme auf die Wirtschaft ein Bürokratiemonstrum zu.
6. Bei einer Umsetzung des Vorschlags sehen wir auch ein massives Risiko von Betriebsverlagerungen in den Bereich außerhalb der EU, z. B. in die Schweiz. Viele Hersteller von Konsumgütern haben eine klare Betriebsstruktur gewählt, in der sich der Hersteller allein auf seine Herstellerfunktion konzentriert und der Vertrieb über eigene Vertriebsgesellschaften oder sonstige Vertriebsorganisationen erfolgt. Alle im Zusammenhang mit dem Verbrauchsgüterkauf zu klärenden Fragen werden im Verhältnis zu Verbraucher und Verkäufer mit den entsprechenden Regressmöglichkeiten der Vorlieferanten geregelt. Käme es zu einer Durchgriffshaftung gegenüber dem Hersteller, müsste die gesamte Unternehmensstruktur geändert werden, der Hersteller müsste eigene Abteilungen aufbauen, die sich mit Beschwerden von Verkäufer und der Abwicklung von Leistungsstörungen befasst. Dies könnte zu einem erheblichen Kostenfaktor werden.

Als im Zusammenhang mit der Schuldrechtsreform in Deutschland das gleiche Problem diskutiert worden ist, hatten einige Konsumgüterhersteller unmissverständlich erklärt, dass mit einer solchen Regelung das Maß der Überreglementierung im EU-Raum endgültig überschritten würde. In diesem Fall würde man sich eine Betriebsverlagerung außerhalb des EU-Raums überlegen.

zu Frage M1

Erneut bedauern wir, dass die Optionen in Frage 1 so allgemein gehalten sind, dass sie die von der Kommission offenbar beabsichtigen Folgen nicht beinhalten. Tatsächlich könnte man sich überlegen, ob nicht unter Bejahung von Option 2 eine einheitliche Handhabung von Rechtsfolgen bei der Missachtung von Garantiebestimmungen eingeführt wird. Das bedeute aber noch lange nicht, dass man auch den offenbar als nicht diskussionsfähig gestalteten Folgen zustimmen muss. Nämlich, dass in einem solchen Fall eine lebenslange Garantie ausgelöst wird. Warum fragen die Verfasser des Fragebogens nicht auch, ob man eine solche Rechtsfolge für angemessen hält? Vor dem Hintergrund der offenbar schon feststehenden Rechtsfolgen, die wir für indiskutabel halten, sprechen wir uns für den Erhalt des Status quo (Option 1) aus. In diesem Zusammenhang möchten wir noch mal ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass es sich bei den hier zur Diskussion stehenden Garantien um freiwillige Zugeständnisse des Herstellers bzw. Verkäufers handelt, die über den gesetzlich verpflichtenden Rahmen hinausgehen. Wenn man solche auch aus Verbraucherschutzsicht Zusagen mit abstrusen Rechtsfolgen für die Unternehmen schädlichen Rechtsfolgen verkauft, wie es nach dem Vorspann der Fall zu sein scheint, macht man dieses Instrument kaputt. Jedem Unternehmen müsste dringend davon abgeraten werden, in einem solchen Fall noch weitergehende Garantiezusagen zu machen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wir sind sehr wohl der Meinung, dass irreführende oder gar fälschende Garantiezusagen Rechtsfolgen zugunsten der Verbraucher auslösen müssen. Dagegen gehen unsterbliche Rechte entschieden zu weit.

Im Übrigen würde eine solche Lösung auch im Widerspruch zu wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen stehen. Es ist nicht einsehbar, dass zwar eine vertragliche Garantie auf Lebensdauer wettbewerbswidrig sein soll, sie aber als Rechtsfolge für fehlerhafte Informationspflichten kraft Gesetzes vorgesehen ist.

Gerade diesem Punkt möchten wir die Kritik an der Gesamtgestaltung der Fragebögen noch einmal zum Ausdruck bringen. Wir haben nicht in jedem Punkt den Eindruck, dass fair und mit Blick für die Folgen ein angemessener Ausgleich zwischen den berechtigten Verbraucherinteressen und den berechtigten Belangen der Unternehmen gesucht wird. Maximallösungen sind der Sache nicht förderlich.

zu Frage M2

Wir bevorzugen die Option 1 – keine gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Übertragbarkeit von kommerziellen Garantien. Denn dies sollte der Entscheidung und den Möglichkeiten der Unternehmen vorbehalten bleiben.

zu Frage M3

Wir sind für Option 1 und Beibehaltung des Status quo. Wir sind der Meinung, dass die Rechtsfolgen bei unklaren Formulierungen von Vertragsklauseln, Produktaussagen, AGBs, auch unklar formulierten Garantiezusagen in allen EU-Ländern nach allgemein rechtlichen oder speziellen Vorschriften ausreichend reglementiert sind. Einen zusätzlichen Regulierungsbedarf einheitlich und EU-weit sehen wir nicht. Anderenfalls würde auch das Risiko bestehen, dass ein nationales Recht speziell für unklare Garantiezusagen einen anderen Weg geht als in anderen Fällen unklarere Formulierung. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Handhabung solcher Fälle innerhalb einer Rechtsordnung sollte Vorrang haben.

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

gez. RA Sigrid Hintzen

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland (BDD)

gez. RA Wolfgang Bohle

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e. V.

gez. RA Kerstin Berchem

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

gez. RA Heiko Taubert

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.

Gez. RA Dr. Kai Kuhlmann

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

gez. RA Dr. Christian Groß